



Aufgrund des §10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S 2850) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl.S. 497) sowie Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433 ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) erlässt die Stadt Landshut die Satzung:

DECKBLATT NR. 2 ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 01-2

"Altes Schlachthofgelände - Bereich West"

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den
Baureferat
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Landshut, den
Baureferat

Reisinger
Bauberrat

Doll
Ltd. Baudirektor

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat am gefaßt und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO am die Änderung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Nach Abschluss des Planänderungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschuß der Bebauungsplanänderung und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
Deckblattes Nr. 2
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



bestehende Grundstücksgrenzen



Bestehende Gebäude

3456/1

Flurstücksnummer

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433 ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497), und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).

Für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 2 werden die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände - Bereich West“ wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Art der baulichen Nutzung

Für die als Mischgebiet festgesetzten Flächen sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Bordellen
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Weitere Nutzungen sind unzulässig.

Wohnnutzungen sind nur in den Obergeschossen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Für die im Plan orange umgrenzte Fläche wird festgesetzt:

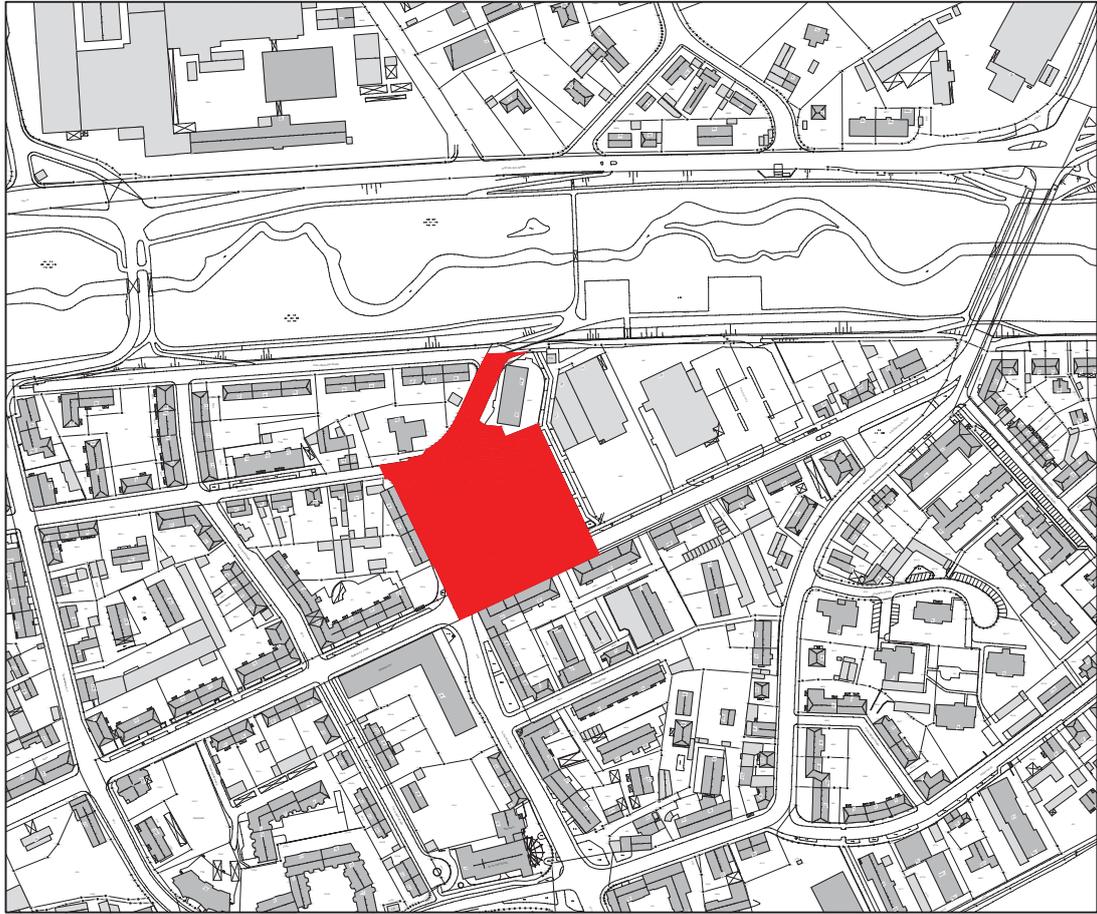
- Anzahl der zulässige Vollgeschosse als Höchstmaß: 10
- max. zulässige Grundfläche: 58m²
- max. zulässige Geschossfläche: 575m²
- max. zulässige Traufhöhe: 27,50m

Für die im Plan grün umgrenzte Fläche wird festgesetzt:

- max. zulässige Traufhöhe: 9,30m

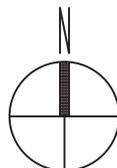
Alle sonstigen Festsetzungen und Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände - Bereich West“ behalten innerhalb des Geltungsbereiches des Deckblattes Nr. 2 weiterhin ihre Gültigkeit.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000



Maßstab 1 : 1000

Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
Längenmaße und Höhenangaben in Metern!
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F
der Bekanntmachung vom 20.05.1990 (BGBl. I S.132)



Landshut, den 01.07.2016
Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung^{SF/KS}

Stand der Planunterlage: 02 - 2017

geändert am: 17.03.17^{SF}

